

R I C H T L I N I E N

zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien)

gemäß § 11 Z 6 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG)
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie
vom 11. 9. 2007 (GZ 609.986/0005–III/I 2/2007) und
des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit
vom 10. 8. 2007 (GZ 98.100/0022-C1/11/2007)

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Richtlinien basierend auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologie-förderungsgesetz-FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, in der jeweils geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden.

Die Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission am 30. 5. 2007 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel	3
1.1.	Motive	3
1.2.	Zielsetzung der Richtlinien	3
2.	Grundsätze	3
2.1.	Ziel der Förderungsprogramme	3
2.2.	Evaluierung.....	4
2.3.	Schlüsselbegriffe/Definitionen	4
3.	Förderungsart und –höhe / förderbare Kosten.....	5
3.1.	Förderungsart	5
3.2.	Förderungshöhe (gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen)	5
3.2.1.	Beihilfen für junge innovative Unternehmen	6
3.2.2.	Beihilfen für Gründer von High-Tech-Unternehmen.....	6
3.2.2.1.	Förderbare Kosten für Beihilfen für Beihilfen gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.2.....	6
3.2.3.	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	6
3.2.3.1.	Förderbare Kosten	6
3.2.4.	Kumulierung	7
3.3.	Förderbare Kosten /nicht förderbare Kosten.....	7
3.4.	Anerkennungstichtag / Projektlaufzeit	7
4.	Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung	7
4.1.	FörderungsnehmerInnen	7
4.1.1.	junge innovative Unternehmen gemäß Punkt 3.2.1.	7
4.1.2.	Gründer eines High-Tech-Unternehmens gemäß Punkt 3.2.2.	8
4.1.3.	Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Punkt 3.2.3..	8
4.2.	Förderbare Vorhaben	8
5.	Verfahren	8
5.1.	Programmdokument.....	8
5.2.	Verfahrensgrundsätze	9
5.2.1.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	9
5.2.2.	Einreichung der Förderungsansuchen	9
5.2.3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch.....	9
5.2.4.	Bewertung und Entscheidung	9
5.3.	Abwicklung der Förderung	10
6.	Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien	10
6.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	10
6.1.1.	Rechtsanspruch.....	10
6.1.2.	EU-Konformität	10
6.1.3.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften	11
6.2.	Organisatorische Rahmenbedingungen.....	11
6.2.1.	Mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Förderungseinrichtungen.....	11
6.2.2.	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung.....	11
6.2.3.	Berichterstattung gemäß Beihilfenrecht der EU.....	11
6.2.4.	Sprachliche Gleichbehandlung.....	11
7.	In -Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen.....	12
7.1.	In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer	12
7.2.	Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen	12
	ANHANG I zu Punkt 5.3. Grundsätze zur Abwicklung der Förderung.....	13
	ANHANG II anzuwendende EU-Vorschriften	18

1. Präambel

1.1. Motive

Innovation und die Förderung innovativer Leistungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung sind zentrale Elemente des Lissabon-Prozesses und damit der europäischen sowie der österreichischen Technologie- und Innovationspolitik.

Trotz der erfreulichen Entwicklung der letzten Jahre – so ist die Zahl der Unternehmen, welche Forschung und Entwicklung betreiben in beinahe allen Wirtschaftszweigen angestiegen – ist in Österreich noch immer ein Strukturdefizit in Form vergleichsweise geringer Spezialisierung auf dynamische, technologieorientierte Branchen festzustellen. Dieses Strukturdefizit kann langfristig die Wachstumsaussichten der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe der Politik, diese Rahmenbedingungen zu verbessern und derart zu gestalten, dass die Motivation zur kommerziellen Umsetzung kreativer Ideen und wissenschaftlicher Entwicklungen im eigenen, zumeist kleinen Unternehmen gesteigert wird.

Es gilt die gute Positionierung Österreichs im europäischen Innovationsranking nicht nur zu halten, sondern tendenziell weiter zu verbessern. Dazu braucht Österreich neben einer forschungsintensiven Industrie vor allem aktive, wettbewerbsfähige und wirtschaftlich unabhängige kleine Technologieunternehmen mit ausgeprägter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur Umsetzung der Forschungsergebnisse.

Die Gründung technologieorientierter Unternehmen ist eine der wesentlichsten Antriebskräfte wirtschaftlichen Wachstums. Start - Up Unternehmen wird eine besondere Bedeutung bei der Entstehung von Innovationen, bei dem Erhalt und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Volkswirtschaften und vor allem bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze zugemessen. Gründer und Gründerinnen von innovativen Unternehmen haben aber vielfältige Hindernisse zu überwinden. Beispielsweise ist es meist schwierig, für die Umsetzung neuer Ideen hinreichend Kapital zu beschaffen. Es besteht auch das Problem asymmetrischer Information. So kann einerseits der Kapitalgeber die Qualität des Geschäftsgegenstandes, die Fähigkeiten des Gründers oder der Gründerin und die Marktchancen von Innovationen in der FuE-Phase relativ schlecht einschätzen. Seitens potentieller Gründer bestehen oft Unkenntnis von Markt und Rahmenbedingungen, die Fähigkeiten des Betreuungsmanagements können relativ schlecht eingeschätzt werden, Auch die Suche nach qualifiziertem Personal kann mit Problemen behaftet sein.

Aus den oben angeführten Gründen kommt der Förderung junger innovativer Unternehmen entscheidende Bedeutung zu.

Innovative und technologieorientierte Unternehmen benötigen gezielte und projektorientierte Unterstützung, die flexibel einsetzbar ist.

1.2. Zielsetzung der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen erfüllen. Die Gründung von jungen technologieorientierten Unternehmen soll erleichtert und ihre Überlebensrate gesteigert werden. Dadurch soll sich der Anteil dieser Unternehmen an der Gesamtpopulation der österreichischen KMU dauerhaft erhöhen. Dies soll durch eine ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen innerhalb des Beihilfenrechts der EU ermöglicht werden.

2. Grundsätze

2.1. Ziel der Förderungsprogramme

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind.

Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und an Hand von qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren überprüfbar sein.

Die Förderung und Unterstützung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen stellt ein hohes Risiko dar, das den Einsatz öffentlicher Mittel im Interesse des Gesamtnutzens ambitionierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte rechtfertigt, wenn die betreffenden Vorhaben sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von Projekten zu richten, welche eine Hebelwirkung in Richtung Forschung, Entwicklung und Innovation aufweisen. Es sollen Anstöße für innovative Prozesse, Produkte und Dienstleistungen bewirkt werden.

Generelle Zielsetzung der gegenständlichen Richtlinien ist die Schaffung eines geeigneten Instrumentariums zur Unterstützung von potentiellen Gründern sowie zur Förderung junger kleiner innovativer technologieorientierter Unternehmen.

Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen. Nicht gefördert werden Projekte, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben.

Weiters sollen diejenigen jungen kleinen innovativen technologieorientierten Unternehmen gefördert werden, welche zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe weniger als sechs Jahre bestanden haben, neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln, verglichen mit dem Stand in diesem Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft, und die entweder das Risiko eines technischen oder wirtschaftlichen Misserfolges in sich tragen oder dessen FuE-Aufwendungen wenigstens 15 % seiner gesamten Betriebsausgaben ausmachen.

Das Gesamtziel aller dieser Förderungsprogramme ist die Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensneugründungen mittels sonstiger Geldzuwendungen ohne Gewinnbeteiligung (nicht rückzahlbarer Zuschüsse) und Beratungsleistungen sowie die Förderung junger innovativer technologieorientierter Unternehmen innerhalb der ersten sechs Jahre seit deren Gründung mittels sonstiger Geldzuwendungen mit Gewinnbeteiligung (Zuschüsse, welche im Erfolgsfall zurückzuzahlen sind).

Dieses Gesamtziel ist verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten. Die geförderten Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung dauerhafter hochqualitativer Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der heimischen Leistungsbilanz leisten. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

2.2. Evaluierung

Für alle auf den gegenständlichen Richtlinien basierenden Förderungsprogramme ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält und geeignete Indikatoren definiert. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen.

2.3. Schlüsselbegriffe/Definitionen

KMU:

sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) 364/2004 der Kommission vom 25. 2. 2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung

Junge innovative Unternehmen:

sind Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.4. des EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S 1-26) erfüllen

Förderungseinrichtung:

Eine vom/von der BundesministerIn mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Institution (Abwicklungsstelle) oder in Einzelfällen der/die BundesministerIn

Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen:

erfolgt durch die beauftragte Förderungseinrichtung oder den/die BundesministerIn

im Antragsverfahren: mit der Möglichkeit jederzeit Förderungsansuchen einreichen zu können

Bewertungs- und Entscheidungskriterien:

dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsansuchen; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten

Mindestkriterien:

sind diejenigen Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, welche in jedem Fall vollständig erfüllt werden müssen

Bewertungshandbuch:

ergänzende Unterlage zur Festlegung des Verfahrens betreffend Prüfung / Beurteilung anhand der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, Einholung von Fachgutachten durch das jeweilige Bewertungsgremium

Bewertungsgremium:

Überbegriff für ein Gremium, welches sich abhängig von den jeweiligen Programmzielen aus ExpertInnen zusammensetzt, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung als z.B.: „Board“, „Jury“, „Beirat“ oder „Kuratorium“. Das Bewertungsgremium gibt auf Basis der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren Förderungsempfehlungen ab

Programmdokument:

ergänzende Unterlage zur Konkretisierung eines Programms gemäß den in den Richtlinien festgelegten Kriterien

3. Förderungsart und –höhe / förderbare Kosten

Es sind die mit Punkt 3.2. angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation oder die Bestimmungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

1. sonstigen Geldzuwendungen mit Gewinnbeteiligung (Zuschüsse mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg) an junge innovative Unternehmen, deren Gründung zum Zeitpunkt der Förderung weniger als sechs Jahre zurückliegt.
Als Zeitpunkt der Gründung gilt die Eintragung ins Firmenbuch.

Der Förderungsnehmer hat in sinngemäßer Anwendung des § 33 ARR 2004 die Höhe eines unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus dem geförderten Projekt unverzüglich der Förderungseinrichtung (gemäß Punkt 2.3.) anzuzeigen und an diese bis zur Höhe der erhaltenen Förderung abzuführen.

Die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung entsteht mit dem Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem ein Gewinn (Überschuss) erstmalig anfällt und endet jedenfalls fünf Jahre nach Projektabschluss. Die Gewinnbeteiligung ist pro Jahr (Geschäftsjahr) mit maximal 50 % des jährlichen Gewinns beschränkt.

2. sonstigen Geldzuwendungen ohne Gewinnbeteiligung (nicht rückzahlbare Zuschüsse) an Gründer von High-Tech-Unternehmen.

3. Beratungsleistungen an KMU im Rahmen eines genehmigten Förderungsvorhabens.

Innovationsberatungsdienste, die nur durch die Förderungseinrichtung selbst erbracht werden können, werden im Ausmaß von maximal 450 Stunden gefördert, wobei – da es sich dabei um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt - diese Leistung zu einem Preis erbracht wird, der die Kosten der Förderungseinrichtung zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt.

Andere innovationsunterstützende Dienstleistungen werden durch profitorientierte Dienstleister erbracht. Die Förderung für diese Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützenden Dienstleistungen – sowohl die von der Förderungseinrichtung als auch durch profitorientierte Dienstleister erbrachten - beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als €200.000 pro Begünstigten.

3.2. Förderungshöhe (gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes sowie nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEul-Beihilfen oder der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für De-minimis-Beihilfen, in der jeweils geltenden Fassung.

3.2.1. Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Förderungshöhe für sonstige Geldzuwendungen mit Gewinnbeteiligung (Zuschüsse mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg) gemäß Punkt 3.1. Z 1. richtet sich nach Punkt 5.4. des Gemeinschaftsrahmens für FuEul-Beihilfen „Beihilfen für junge innovative Unternehmen“.

Die Beihilfe beträgt maximal 1 Mio. €
in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag maximal 1,5 Mio. €
in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 lit. c) EG-Vertrag maximal 1,25 Mio. €

3.2.2. Beihilfen für Gründer von High-Tech-Unternehmen

Die Förderungshöhe für sonstige Geldzuwendungen ohne Gewinnbeteiligung (nicht rückzahlbare Zuschüsse) gemäß Punkt 3.1. Z 2. richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 (ABl. L 379 vom 28.12.2006) betreffend De-minimis- Beihilfen und kann daher bis zu 100 % der förderbaren Kosten betragen.

3.2.2.1. Förderbare Kosten für Beihilfen gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.2.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind unmittelbar beim Aufbau oder bei der Gründung eines Unternehmens entstehende Kosten förderbar, wie z. B.:

Konzept- und Studienkosten
Honorare für externe Experten
Personalkosten (maximal in Höhe des Bundesschemas)
projektbezogen anteilige Sachinvestitionen (Laborausrüstung, Prüfgeräte, Produktionsmaschinen etc.)
Betriebsmittel
Markterschließungskosten
Industrielles Design
Reise- und Ausbildungskosten
Kosten für Schutzrechte (z.B. Patentkosten, Marken, Muster oder Gebrauchsmuster, Lizenzrechte)

3.2.3. Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

Die Förderungshöhe für Beratungsleistungen gemäß Punkt 3.1. Z 3. richtet sich nach Punkt 5.6. des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEul-Beihilfen „Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“.

Die Beihilfe beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren maximal € 200.000 pro Begünstigten (unbeschadet etwaiger De-minimis-Beihilfen für andere förderfähige Kosten)

Der Dienstleistungserbringer verfügt über eine nationale oder europäische Zertifizierung. Andernfalls beträgt die Beihilfe maximal 75 % der förderbaren Kosten.

Der Förderungsnehmer muss die staatliche Beihilfe dazu verwenden, um die Leistungen zu Marktpreisen (oder, wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt) zu erwerben.

3.2.3.1. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind gemäß Punkt 5.6. des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEul folgende Kosten förderbar:

Bei Innovationsberatungsdiensten:

die Kosten für Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;

Bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen:

die Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.

3.2.4. Kumulierung

Hinsichtlich der Kumulierung gelten die Obergrenzen gemäß dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEul unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird, mit Ausnahme der besonderen und begrenzten Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der jeweiligen FuE-Rahmenprogramme, die gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags bzw. Titel II des Euratomvertrags erlassen werden.

Beihilfen für FuEul-Vorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden.

3.3. Förderbare Kosten /nicht förderbare Kosten

Die folgenden Grundsätze sind auf sämtliche Förderungsvorhaben gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.3. anzuwenden:

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen wie z.B.: Ankauf von Immobilien, Fahrzeuge; Errichtung von Gebäuden; routinemäßige Änderungen bestehender Produkte; Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU- wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

3.4. Anerkennungstichtag / Projektlaufzeit

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument festzulegen.

Die Projektlaufzeit kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsansuchens.

4. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

4.1. FörderungsnehmerInnen

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein.

Bei den FörderungsnehmerInnen handelt es sich um „KMU“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) 364/2004 der Kommission vom 25. 2. 2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung.

FörderungsnehmerInnen können die unter den Punkten 4.1.1. bis 4.1.3. angeführten Begünstigten sein:

4.1.1. junge innovative Unternehmen gemäß Punkt 3.2.1.

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein kleines innovatives Unternehmen handeln, das zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat.

Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn

i) mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachgewiesen werden kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen;

oder

ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;

Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen gewährten Beihilfen, durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEul-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.

Andere als FuEul - oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung der für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

oder

4.1.2. Gründer eines High-Tech-Unternehmens gemäß Punkt 3.2.2.

Bei dem Begünstigten handelt es sich um eine physische Person, welche die Gründung eines noch nicht bestehenden High-Tech-Unternehmens beabsichtigt. Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

Der Förderungswerber muss über entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen in Hinblick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung verfügen, welche eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.

oder

4.1.3. Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Punkt 3.2.3.

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein KMU (Punkt 4.1. zweiter Absatz) handeln.

4.2. Förderbare Vorhaben

1. Vorhaben zur Förderung der Gründung von High-Tech-Unternehmen.
2. Vorhaben zur Förderung kleiner technologieorientierter innovativer Unternehmen innerhalb der ersten sechs Jahre ab deren Gründung.
3. Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

5. Verfahren

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der spezifischen Programme die nachfolgenden Grundsätze (Punkt 5.1. bis Punkt 5. 3. sowie Anhang I) anzuwenden.

5.1. Programmdokument

Der/die BundesministerIn erstellt im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen für jedes spezifische Programm ein Programmdokument mit folgendem Mindestinhalt:

- Ziele des Programms
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms
- Festlegung der im Einzelfall zulässigen Höchstgrenze bei sonstigen Geldzuwendungen mit Gewinnbeteiligung
- Details zu Förderungsart- und höhe sowie zu förderbaren Vorhaben und Kosten

- Mindestanforderungen des Unternehmenskonzepts
- Festlegung der Methode der Gewinnberechnung gemäß Punkt 3.1. Z 1
- FörderungsnehmerInnen
- Förderungsbedingungen
- Konkretisierung der in Punkt 5.2. festgelegten Verfahrensgrundsätze
- spezifische Detailregelungen zu den in Anhang I festgelegten Abwicklungsgrundsätzen
- Angabe des jeweils zuständigen Bewertungsgremiums
- Festlegung der Projektlaufzeit
- Regelung betreffend Vertragsänderungen im Laufe eines Projektes
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten
- Monitoring – und Evaluierungskonzept

5.2. Verfahrensgrundsätze

5.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die Förderung wird im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen sind elektronisch auf der Website der jeweiligen Förderungseinrichtung zu veröffentlichen.

5.2.2. Einreichung der Förderungsansuchen

Der/die FörderungswerberIn hat bei der jeweiligen Förderungseinrichtung ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen (wie z.B.: die Stammdaten des Förderungswerbers; eine kurze Projektbeschreibung; ein Unternehmenskonzept) zu enthalten.

Die Mindestanforderungen des Unternehmenskonzepts sind im Programmdokument festzulegen.

5.2.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den FörderungsnehmerInnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind im jeweiligen Programmdokument näher zu erläutern.

Die jeweilige Förderungseinrichtung prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können inhaltliche und formale Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen FachgutachterInnen (gemäß Punkt 5.2.4.) durch das jeweilige Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung; die Genehmigung durch den/die BundesministerIn.

5.2.4. Bewertung und Entscheidung

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Das Bewertungsgremium kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige FachgutachterInnen heranziehen.

Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen. Als Ergebnis des Bewertungsvorganges hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Es ist zwischen bereits im Rahmen von Förderungseinrichtungen oder Programmen bestehenden oder im Einzelfall eigens einzurichtenden Bewertungsgremien zu unterscheiden.

Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien dem/der BundesministerIn.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Förderungseinrichtung. Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch den/die BundesministerIn zu genehmigen. Gravierende Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung des/der BundesministerIn.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der zuständigen BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer gemäß Punkt 6.2.1.

beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann der/die BundesministerIn diese Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigen. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

5.3. Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung der Förderung hat gemäß den in Anhang I festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

Im Programmdokument können programmspezifisch notwendige Detailregelungen festgelegt werden.

6. Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien

6.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1.1. Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

Ein Projekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

6.1.2. EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem

- EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

oder auf folgender Freistellungs-Verordnung:

- Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006 S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.1.3. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 36/2007, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: „Verpflichtung des Bundes“ gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, in der jeweils geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden.

6.2. Organisatorische Rahmenbedingungen

6.2.1. Mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Förderungseinrichtungen

Mit der Abwicklung der Förderung können Förderungseinrichtungen wie insbesondere die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) oder andere geeignete Institutionen betraut werden (Abwicklungsstellen). Der/die zuständige BundesministerIn kann sich in Einzelfällen die Abwicklung vorbehalten.

6.2.2. Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der jeweiligen Förderungseinrichtung insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

Koordination bei Mehrfachförderung:

Die jeweilige Förderungseinrichtung hat im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber aufzufordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Sofern ein anderes anweisendes Organ des Bundes oder ein anderer Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften einen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung zu fördern beabsichtigen, hat die jeweilige Förderungseinrichtung auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken. Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

6.2.3. Berichterstattung gemäß Beihilfenrecht der EU

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul - Beihilfen sowie VO gemäß Anhang II) ergeben, sind anzuwenden.

6.2.4. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2004, Freistellungsverordnungen der EU) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten,

nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

7. In -Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen

7.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2007 in Kraft und gelten bis 1. Juni 2013. Die Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien, geförderten Vorhabens anzuwenden.

7.2. Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen

Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grund des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG), BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, erlassenen Seedfinancing-Richtlinien vom 19. 2. 2003 treten mit 31. Dezember 2006 außer Kraft und sind ab 1. 1. 2007 nur mehr für Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Basis des KMU - Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 432/1996, in der geltenden Fassung, am 24. 11. 2005 erlassenen Richtlinien für das PreSeed – Förderungsprogramm treten mit 31. Dezember 2006 außer Kraft und sind ab 1. 1. 2007 nur mehr auf Projekte anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

ANHANG I zu Punkt 5.3. Grundsätze zur Abwicklung der Förderung

Die Bestimmungen des Anhang I basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)“ enthaltenen Regelungen.

5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag

5.3.2. Auszahlung der Förderung

5.3.3. Verwendungsnachweis

5.3.4. Auflagen und Bedingungen

5.3.5. Rückzahlung der Förderung

5.3.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

5.3.7. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

5.3.8. Gerichtsstand

5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die jeweilige Förderungseinrichtung dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Einem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen, das bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet, kann von der jeweiligen Förderungseinrichtung auch direkt schriftlich zugestimmt werden, sofern diesem vollinhaltlich entsprochen wird.

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU ergeben, sind anzuwenden.

5.3.2. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises erfolgen kann.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der EU kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat die jeweilige Förderungseinrichtung überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die jeweilige Förderungseinrichtung die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

5.3.3. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil/bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes – und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen. Bei einer Gesamtförderung hat der zahlenmäßige Nachweis jedenfalls zusätzlich alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

5.3.4. Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigenen Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannte Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen –zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab Projektabschluss sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleich, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, sowie erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. die jeweilige Förderungseinrichtung ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
7. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 5.3.5. übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet,
13. das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet (siehe Verpflichtung des Bundes gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

5.3.5. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der jeweiligen Förderungseinrichtungen oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung sowie innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden oder worden sind,
7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.3.4. Z 10 nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, von einem geförderten Unternehmen nicht eingehalten wurden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/ oder Rückforderung verlangt wird,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

5.3.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungseinrichtung für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

5.3.7. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 5.3.6. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

5.3.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

ANHANG II anzuwendende EU-Vorschriften

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3. angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S 1-26) oder die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006 S 5-10), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

1. Die Beihilfenintensität für sonstige Geldzuwendungen mit Gewinnbeteiligung (Zuschüsse mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg gemäß Punkt 3.2.1. der Richtlinien) richtet sich nach Punkt 5.4. des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEul-Beihilfen „Beihilfen für junge innovative Unternehmen“.

2. Die Beihilfenintensität für sonstige Geldzuwendungen ohne Gewinnbeteiligung (nicht rückzahlbare Zuschüsse gemäß Punkt 3.2.2. der Richtlinien) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 betr. De-minimis-Beihilfen.

3. Die Beihilfenintensität für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen im Rahmen eines genehmigten Förderungsvorhabens (gemäß Punkt 3.2.3. der Richtlinien) richtet sich nach Punkt 5.6. des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEul.

Kumulierungsverbot:

Andere als F&E&I- oder Risikokapitalbeihilfen (einschließlich De-minimis-Beihilfen, auch solche gemäß Z 2) dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung einer Beihilfe nach Z 1 gewährt werden.

Kumulierung:

Zusätzlich zu einer Beihilfe gemäß Z 1. (Punkt 5.4. EU-Gemeinschaftsrahmen) darf eine Beihilfe gemäß Z 3. (Punkt 5.6. EU-Gemeinschaftsrahmen) gewährt werden.

Zusätzlich zu einer Beihilfe gemäß Z 3. (Punkt 5.6. EU-Gemeinschaftsrahmen) sind etwaige De-minimis-Beihilfen für andere förderfähige Kosten zulässig.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die jeweiligen EU-rechtlichen Kumulierungsvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

De-minimis-Beihilfen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200 000 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 100 000 nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die im EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul und in der Verordnung betr. De-minimis-Beihilfen angeführten Berichterstattungspflichten sind einzuhalten.